

Phänomene wie „kollektive Verantwortung“ u.ä. werden in der Philosophie längst diskutiert. F.s Argumentation, dass der Knauer'sche Ansatz den „entscheidenden Fortschritt“ mit sich bringe, dass auf diese Weise „bereits vor der Betrachtung der moralischen Beschaffenheit der Mitwirkungshandlung die Haupthandlung aus ethischer Perspektive beurteilt werden“ könne (222), wirft jedenfalls viele Fragen auf: Hatten die in den ersten beiden Hauptteilen zitierten Autoren keine eigenständige Normtheorie vertreten (vgl. hierzu auch S. 141)? Bietet der Ansatz Knauers nach Ansicht des Autors tatsächlich die einzig mögliche und sinnvolle Variante normativer Ethik? F. übernimmt Knauers Theorie ohne weitere Kritik und vertritt die These, dass erst durch dessen Rede vom „entsprechenden Grund“ ein trennscharfes Unterscheidungskriterium zwischen einer ethisch erlaubten und einer ethisch unerlaubten Mitwirkung gegeben sei. Inwiefern Knauers vage Art eines Bezugs auf Werte und Werteverbünde (vgl. bei F. auf S. 219: „Reichtum überhaupt“; S. 220: „Besitz *im Ganzen*“; Hervorhebung im Original) zu trennscharfen Unterscheidungen führen kann, wird für manchen Leser offenbleiben. Diese Kritik betrifft primär den ethischen Grundansatz von P. Knauer. Sie soll daher um eine weitere konkrete Anfrage zu F.s Ausführungen ergänzt werden: Hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen Haupt- und Mitwirkungshandlung unterscheidet F. als Varianten einer Mitwirkung „Ermöglichung“ und „Förderung“ der Haupthandlung. Diese beiden Arten eines Kausalzusammenhangs wiederum sollen jeweils mittelbar oder unmittelbar sowie durch „aktives Handeln“ oder durch „passives Unterlassen“ möglich sein (vgl. 234–239). Die systematische Unterteilung dieser Typen von Mitwirkung dürfte insgesamt hilfreich sein. Aus handlungstheoretischer Perspektive stellt sich allerdings die Frage, ob man anstelle von „aktivem Handeln“ und „passivem Unterlassen“ nicht einfacher von „Handeln durch Tun“ und „Handeln durch Unterlassen“ sprechen sollte. Eine bewusste Unterlassung kann nie rein „passiv“ sein; ein unbewusstes, rein passives Geschehenlassen hingegen ist gar keine Handlung. Eine vertiefte handlungstheoretische Reflexion könnte helfen, die Kernelemente der klassischen Lehre von der Mitwirkung weiter zu erhellen (F. zitiert hier lediglich D. Birnbacher).

Insgesamt lässt sich festhalten: F.s Monographie lehnt sich sehr stark an die schon von P. Knauer und S. Ernst her bekannten Thesen an. Selbst in der resümierenden Darstellung des eigenen Modells werden die einschlägigen Artikel dieser Autoren beständig als stützende Belege zitiert (vgl. 239–244). Da es zuvor hieß, die Lehre von der Mitwirkung werde „systematisch neu reflektiert“ (231), kann dies durchaus überraschen. Allerdings ist damit zumindest ein guter Einstieg in die jüngere Debatte um die Mitwirkung gegeben. Die ersten beiden Hauptteile des Buches bieten einen erfreulich hilfreichen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Konzepts der Mitwirkung. Die Lektüre der Monographie lohnt sich auch aus diesem Grund. S. HOFMANN SJ

4. Praktische Theologie

HANDBUCH DES KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS. Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. Herausgegeben von *Stephan Haering*, *Wilhelm Rees* und *Heribert Schmitz*. Regensburg: Pustet 2015. LXVIII/2172 S., ISBN 978-3-7917-2723-3 (Hardback); 978-3-7917-7084-0 (PDF).

Auf insgesamt 2172 Seiten, davon 1986 Textseiten, und 126 in Paragraphen gezählten Einzelbeiträgen versammelt die dritte Auflage des von Stephan Haering (München), Wilhelm Rees (Innsbruck) und Heribert Schmitz (München) herausgegebenen Handbuchs des katholischen Kirchenrechts mit 63 Autoren die verdichtete Expertise der deutschsprachigen Kanonistik und ihrer Vertreter aller Altersstufen, sodass die Kontinuität mancher Autoren und Artikel und die gleichzeitige Einbindung neuer Autoren ein breites Spektrum bietet. Das Handbuch dritter Auflage ist gegenüber den Vorgängern, dem „Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts“ von 1980 und der ersten Auflage des Handbuchs im Jahr 1983, und im Vergleich zur zweiten Auflage

aus dem Jahr 1999 um über 600 Seiten gewachsen, seiner Gliederung aber in Grundzügen treu geblieben.

Das Handbuch ist wie die vorherige Auflage in sieben Teile (1. Grundlagen, 2. Verfassung der Kirche, 3. Sendung der Kirche, 4. Kirchenvermögen, 5. Kirchenstrafen, 6. Kirchlicher Rechtsschutz, 7. Kirche und Staat) gegliedert, die jeweils in weitere Abschnitte und Paragraphen unterteilt sind. Sie bieten einen fundierten Überblick über alle Bereiche des katholischen Kirchenrechts, stellen die Rechtslage des lateinischen Kirchenrechts unter Einbeziehung des Rechts der katholischen Ostkirchen dar und bieten im letzten Teil grundlegende Informationen zum Staatskirchenrecht. Wie es in Handbüchern häufig der Fall ist, kommen alle Strömungen des jeweiligen Fachs zu Wort, sodass die einzelnen Paragraphen auch davon geprägt sind. Es ist aber gelungen, zu große Einseitigkeiten zu vermeiden, sodass das Handbuch des katholischen Kirchenrechts zuverlässige Erstinformation und Vertiefungsmöglichkeiten bietet. Es wird aufgrund der Bekanntheit und des großen Umfangs des Handbuchs darauf verzichtet, alle 126 Paragraphen mit ihren jeweiligen Autoren aufzuzählen. Vielmehr erscheint es geboten, die Änderungen im Vergleich zur zweiten Auflage aufzuzeigen. In den Teilen fanden zahlreiche Autorenwechsel statt, die den Generationenwechsel in der Kirchenrechtswissenschaft dokumentieren, hier aber aufgrund der hohen Zahl nicht vollständig aufgelistet werden.

Im ersten Teil über die Grundlagen des Kirchenrechts (1–251) ist der erste Abschnitt „Die Kirche und ihr Recht“ bereits in den Vorgängerwerken stets gewachsen. In der dritten Auflage sind der erste Paragraph zur kirchlichen Rechtsgeschichte von *Stephan Haering* und der fünfte Paragraph zur Theorie des kanonischen Rechts von *Helmuth Pree* neu und erscheinen in ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Kirchenrechtswissenschaft nur als begrüßenswert. Zwei Paragraphen, die sich in der zweiten Auflage mit der Kirche als rechtlich verfasstes Volk Gottes und der theologischen Grundlegung des Kirchenrechts befassten, sind nun in der dritten Auflage im zweiten Paragraphen über Recht und Kirchenrecht konzentriert worden.

Im zweiten Teil über die Verfassung der Kirche (253–907) wurde im ersten Abschnitt über die Christgläubigen im ersten Kapitel über die Berufung und Zugehörigkeit der Kirche der ehemalige selbständige Paragraph von *Joseph Listl* über die Erklärung des Kirchenaustritts in den grundsätzlichen Paragraphen zur Zugehörigkeit der Kirche integriert, der von Peter Krämer in die Autorenschaft von *Rüdiger Althaus* überging. Der im zweiten Kapitel über die Glieder der Kirche situierte zwanzigste Paragraph konnte aufgrund des Redaktionsschlusses die Novelle der Grundordnung des kirchlichen Dienstes noch nicht berücksichtigen. Das vierte Kapitel über die Untergliederungen der Diözese wies in der zweiten Auflage noch zwei Paragraphen zur diözesanen Region und zum Dekanat von Karl-Theodor Geringer auf. Diese Materie der Untergliederungen der Diözese wurde in der dritten Auflage im Paragraph 43 in der Autorenschaft von *Margit Weber* zusammengefasst. Der Paragraph über den Pfarrgemeinderat und den Pfarrvermögensverwaltungsrat wurde um den Pfarrpastoralrat ergänzt. Ebenso wurde der Paragraph über den Pfarrverband um die Pfarreiengemeinschaften und der Paragraph über die kirchlichen Bewegungen um die geistlichen Gemeinschaften sinnvoll erweitert. Das Vereinigungsrecht unter einem weiten Verständnis der Verfassung der Kirche einzusortieren, ist geblieben, eingedenk dessen, dass Vereinigungsrecht und Verfassungsrecht stets zu unterscheiden sind.

Der dritte Teil über die Sendung der Kirche (909–1468) weist in seiner Grundstruktur, das Heiligungs- und Verkündigungsrecht der Kirche umfassend darzustellen, neben Autorenwechseln und den inhaltlichen Aktualisierungen keine größeren Änderungen auf. Der Paragraph über die Kunst und Denkmalpflege wurde allerdings aus dem vierten Teil über das Kirchenvermögen in den zweiten Abschnitt über den Heiligungsdienst der Kirche in das zweite Kapitel über die Vorbedingungen des Gottesdienstes eingefügt. In diesem Abschnitt findet sich auch der begrüßenswerte neue Paragraph über die Kirchenmusik aus der Feder von *Karl-Heinz Selge*. Die eheprozessrechtlichen Paragraphen 90 und 111 aus dem sechsten Teil über den kirchlichen Rechtsschutz von *Stefan Rambacher* konnten die Reform des Eheprozessrechts durch die *Motu Proprien Mitis Iudex Dominus Iesus* für das Recht der lateinischen Kirche sowie *Mitis et misericors*

Jesus für das Recht der katholischen Ostkirchen von Papst Franziskus nicht mehr berücksichtigen. Dies ist leider dem notwendigen Redaktionsschluss geschuldet und daher in keiner Weise dem Autor anzulasten. Während die Anstaltsseelsorge allgemein und die Militärseelsorge in eigenen Paragraphen behandelt werden, wird die Polizei-seelsorge nicht in einem eigenen Artikel berücksichtigt.

Der vierte Teil (1469–1566) widmet sich dem kirchlichen Vermögensrecht, der sechste Teil (1645–1765) dem kirchlichen Strafrecht, auf dessen Reform die Herausgeber angesichts der laufenden Reformarbeiten zum sechsten Buch des CIC noch gewartet hatten, welches allerdings bis dato nicht umfassend erneuert wurde. Der sechste Teil ist um die seit der letzten Auflage vorgenommenen Modifikationen des kirchlichen Strafrechts, insbesondere in Fällen sexuellen Missbrauchs, ergänzt worden und gibt einen Einblick in die laufende Strafrechtsreform.

Während sich im fünften (1567–1643) und sechsten Teil neben der inhaltlichen Aktualisierung und zahlreichen Autorenwechseln keine strukturellen Änderungen ergeben haben, wurde der siebte Teil (1767–1986) zu Kirche und Staat um einen Paragraphen über Konkordate und andere Staatskirchenverträge aus der Feder von *Stephan Haering* und einen weiteren über Europa und die Kirchen und Religionsgemeinschaften von *Burkhard Berkmann* stark erweitert. Ferner weist die dritte Auflage neben den schon bestehenden Paragraphen zu Deutschland, Österreich, der Schweiz und Frankreich eigene Paragraphen zum Verhältnis von Staat und Kirche in Italien unter besonderer Berücksichtigung von Südtirol (*Michael Mitterhofer*), in Liechtenstein (*Markus Walser*) und in Luxemburg (*Patrick Hubert*) auf. Dadurch wird die Darstellung des Staatskirchenrechts einzelner Länder und seiner Quellen erfreulicherweise umfangreicher, wengleich man von einem derart umfassenden Handbuch keine vollumfängliche Darstellung des Staatskirchenrechts bzw. Religionsrechts erwarten darf.

Das Werk wird von vorbildlichen Registern, einem Kanonesregister (1987–2031), einem Personenregister (2033–2069), einem Sachwortregister (2071–2165) sowie einem Autorenverzeichnis (2167–2172) beschlossen, die den Leser hilfreich zu seinem Ziel führen und die davon zeugen, was die Redaktion des Handbuchs hier geleistet hat. Gleiches gilt für das vorangestellte umfangreiche Abkürzungsverzeichnis.

Das Handbuch des katholischen Kirchenrechts war und ist in seiner aktuellen dritten Auflage ein unverzichtbares und wertvolles Standardwerk für den deutschsprachigen Raum und in seiner internationalen Rezeption auch darüber hinaus. Es bietet einen umfangreichen und fundierten Überblick und Einblick in alle Bereiche des katholischen Kirchenrechts sowie in Grundfragen des Staatskirchenrechts. Es leistet einen hervorragenden Dienst für die wissenschaftliche Lehre und Forschung und die kirchliche Praxis, insbesondere für die kirchliche Verwaltung und die Gerichte. Aufgrund dessen sollte es nicht nur in Bibliotheken unverzichtbar sein.

TH. MECKEL

HILLGRUBER, CHRISTIAN: *Die lutherische Reformation und der Staat* (Schönburger Gespräche zu Recht und Staat; Band 29). Paderborn: Schöningh 2017. 140 [142] S., ISBN 978-3-506-78860-3 (Hardback); 978-3-657-78860-6 (PDF).

Der Reformator Luther hat zwar keine systematische geschlossene Theorie des Rechts und des Staats entwickelt, aber doch aus seinem Glaubensverständnis heraus eine spezifische Einstellung zur weltlichen Ordnung und ihrem Recht gefunden, die sehr wirkmächtig geworden ist. Ihren Mittelpunkt findet Luthers Staatsauffassung in seiner Lehre von den zwei Reichen und zwei Regimenten. In der vorliegenden Schrift analysiert Christian Hillgruber (= H.) diese Lehre und greift darüber hinaus die Frage auf, ob bei Luther das neue Gottesbild auch ein neues Menschenbild nach sich zog und bezieht schließlich die neuzeitlichen Veränderungen von Staat und Gesellschaft (als unbeabsichtigte Neben- und Spätfolgen der Reformation) in die Überlegungen mit ein.

Die vorliegende Arbeit hat acht (zum Teil recht kurze) Kapitel. In Kap. 1 „Einleitung: Luthers Theologie und seine Bedeutung für das Staatsdenken“ (9–12) versucht H. die eigentliche Bedeutung von Luthers Reformation herauszuarbeiten. Diese ist ihrem Anspruch und Ziel nach eine kirchliche Erneuerungsbewegung gewesen. Sie griff erst Missstände in der römischen Papstkirche, dann diese selbst an und zielte in